

VERORDNUNG (EG) Nr. 857/1999 DES RATES

vom 22. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ⁽⁴⁾ sind die Regeln für die anerkannten Erzeugerorganisationen festgelegt worden. Dazu gehört die Verpflichtung für die angeschlossenen Erzeuger, ihre gesamte entsprechende Erzeugung über die Erzeugerorganisation abzusetzen. Direktverkäufe ab Hof an den Verbraucher für dessen persönlichen Bedarf sind davon jedoch ausgenommen. Die Verkäufe im Rahmen dieser Ausnahmeregelung sind mengenmäßig beschränkt. Um den Gepflogenheiten in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, sollte die Ausnahmeregelung auf Direktverkäufe außerhalb des Betriebes ausgedehnt werden, wobei die bestehenden Mengenbeschränkungen einzuhalten sind.

Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c) der genannten Verordnung bedarf der Klarstellung.

Darüber hinaus sollten die bestehenden Bestimmungen über die Übernahme der bei der kostenlosen Verteilung anfallenden Transport-, Sortier- und Verpackungskosten durch die Gemeinschaft auf alle vom Markt genommenen

und kostenlos verteilten Erzeugnisse ausgedehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 erster Gedankenstrich werden die Worte „ab Hof“ durch folgende Worte ersetzt: „ab Hof und/oder außerhalb des Betriebes“.
2. Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - „c) im Rahmen seiner finanziellen Vorausschau die technische und personelle Ausstattung vorsehen, die für die Kontrolle auf Erfüllung der Normen gemäß Artikel 2, der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und der zulässigen Höchstgehalte an Rückständen erforderlich sind.“
3. Artikel 30 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - „(6) Die Gemeinschaft übernimmt unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 46 festzulegen sind, die bei der kostenlosen Verteilung gemäß Absatz 1 anfallenden Transport-, Sortier- und Verpackungskosten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am am 22. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MÜLLER

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 8.12.1998, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. April 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 24. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission (AbI. L 346 vom 17.12.1997, S. 41).